

Inhaltsverzeichnis

FEUERWEHR – SATZUNG	2
I. Aufgaben, Aufbau, Organisation	2
§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Feuerwehr	3
§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes	3
§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	4
§ 6 Altersabteilung	5
§ 7 Jugendabteilung	5
§ 8 Spielmannszug	6
§ 9 Ehrenmitglieder	6
§ 10 Organe der Feuerwehr	7
§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant	7
§ 12 Unterführer	9
§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart	9
§ 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss	10
§ 15 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung	12
§ 16 Wahlen	13
§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	14 14
II. Ausstattung, Sonstiges	15
§ 18 Zusammenarbeit der Abteilungen untereinander, Geräte und Ausrüstung	15
§ 19 Einsatzgebiet, Einsätze	15
§ 20 Dienstkleidung	15
III. Kostenersatz	15
§ 21 Ersatzansprüche an Dritte	15
IV. Schlussbestimmung	20
§ 22 Inkrafttreten	20

Feuerwehr – Satzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 29.08.1991 folgende Satzung (zuletzt geändert am 25.01.2001) beschlossen:

I. Aufgaben, Aufbau, Organisation

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Metzingen, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Metzingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
 1. den aktiven Abteilungen in Metzingen, Metzingen-Neuhausen, Metzingen-Glems
 2. den Altersabteilungen in Metzingen, Metzingen-Neuhausen, Metzingen-Glems
 3. der Jugendabteilung in Metzingen
 4. dem Spielmannszug in Metzingen,
 5. dem Jugendspielmannszug in Metzingen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Versammlungen, Ausstellungen, auf Märkten und in sonstigen Veranstaltungen beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen jährlich mindestens 12 Übungen durchgeführt werden.
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. ein guter Ruf,
3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst (G 26). Die Gemeinde fordert zum Nachweis der Tauglichkeit das Zeugnis eines zur Prüfung zugelassenen Arztes.
4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
- diese soll mindestens 10 Jahre betragen -.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).

- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
- (7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zeit der Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, den Kommandanten ihrer Abteilung, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet:

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage. Die Gründe hierfür sind zu nennen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100,-- DM ahnden.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die jeweilige Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilungen wählen auf die Dauer von fünf Jahren ihre Leiter sowie aus dem Kreis der Leiter der Altersabteilungen ihren Vertreter im Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Metzingen“ und besteht aus Jugendlichen aller drei Abteilungen.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 11. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendfeuerwehr-Angehörige aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Er kann auch Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen.
- (3) Die Zugehörigkeit des Jugendfeuerwehrangehörigen zur Jugendfeuerwehr endet wenn
 1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Jugendfeuerwehrangehörigen wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von 5 Jahren und ihre Kandidaten für die Wahl der Ausschüsse. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll einen Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte an der Landesfeuerweherschule besucht haben.
- (5) Die Jugendabteilung kann sich eine Jugendordnung geben, die vom Feuerwehrausschuss zu bestätigen ist.
- (6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Spielmannszug

Die Mitglieder des Spielmannszuges gehören der Gemeindefeuerwehr an, wenn sie vom Feuerwehrausschuss aufgenommen worden sind oder ehrenamtlich oder hauptamtlich Feuerwehrdienst leisten. Es gibt eine Jugendabteilung des Spielmannszuges. Sie führt den Namen Jugendspielmannszug. Die allgemeinen Bestimmungen des § 5 (Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Kommandanten und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. die Abteilungskommandanten und Leiter der Abteilungen,
3. der Feuerwehrausschuss der Gesamtfeuerwehr und die Feuerwehrausschüsse der selbständigen Abteilungen (Abteilungsausschüsse),
4. die Hauptversammlung und
5. die Abteilungsversammlung.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist hauptamtlich tätig und wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird von den Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er muss Leiter einer aktiven Abteilung (Abteilungskommandant) oder der stellvertretende Abteilungskommandant der Abteilung Stadtmitte sein.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
 1. der Feuerwehr aktiv angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 5. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
 7. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und –einrichtungen hinzuwirken,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brand-schutzes übertragen werden.
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit zu vertreten.
- (10) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung des hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (12) Der Abteilungskommandant der Abteilung Stadtmitte ist der Feuerwehrkommandant. Vor dessen Bestellung ist der Abteilungsausschuss zu hören. Absatz 7 gilt entsprechend.

Sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig; es gelten die Absätze 2 – 6 und 9 entsprechend. Er wird von den aktiven Angehörigen seiner Abteilung gewählt.

Die übrigen Abteilungskommandanten sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten Absätze 2 – 7, für deren ehrenamtlichen Stellvertreter Absätze 2 – 6 und 9, entsprechend.

Die ehrenamtlichen Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten.

- (13) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Feuerwehr aktiv angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer der Feuerwehr wird vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er soll zugleich Schriftführer einer Abteilung sein.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Die Schriftführer der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Die Kassenverwalter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie haben die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,-- DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (5) Die Gerätewarte der Abteilungen werden vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses mit Zustimmung des Oberbürgermeisters eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgabe des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Sie haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und

zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden. Die Gerätewarte der Abteilungen Neuhausen und Glems werden vom hauptamtlichen Gerätewart der Abteilung Metzingen fachlich unterstützt.

Sie sollen an allen Einsätzen und Übungen aktiv teilnehmen.

Der hauptamtliche Gerätewart der Abteilung Metzingen führt seine Aufgaben nach Weisung des Feuerwehrkommandanten aus.

§ 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus acht auf fünf Jahre in den Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an:

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- die Kommandanten der aktiven Abteilungen (Abt.-Kommandanten)
- die Stellvertretenden Abteilungskommandanten
- der Vertreter der Altersabteilungen
- der Jugendfeuerwehrwart
- der Leiter des Spielmannszuges

Sofern die Schriftführer und der hauptamtliche Gerätewart nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlusskräftig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Feuerwehrausschuss hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Aufnahmegesuche,
2. Mitwirkung bei der Abberufung von Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandanten der Abteilungen Neuhausen und Glems.
3. Beratung und Unterstützung des Feuerwehrkommandanten,
4. Mitwirkung bei allgemeinen örtlichen Regelungen, welche die Feuerwehr berühren, insbesondere bei Satzungen für das Feuerwehrwesen,
5. Mitwirkung bei der Mittelanmeldung zum Haushaltsplan,
6. Mitwirkung bei der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten.

- (4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und bei der aktiven Abteilung

Metzingen

- dem Stellvertretenden Abteilungskommandanten
- dem Leiter der Altersabteilung
- dem Leiter des Spielmannszuges
- aus 8 gewählten Mitgliedern

Sofern der Gerätewart und der Schriftführer nicht in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Der Jugendfeuerwehrwart gehört dem Ausschuss mit Stimmrecht an, wenn er aus der Abteilung Metzingen kommt.

Der Ausschuss der aktiven Abteilung in **Neuhausen** besteht aus

- dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem
- dem Stellvertretenden Abteilungskommandanten
- 8 gewählten Mitgliedern
- dem Leiter der Altersabteilung

Sofern Gerätewart, Kassenverwalter und der Schriftführer nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

Der Ausschuss der aktiven Abteilung in **Glems** besteht aus

- dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Abteilungskommandanten
- 8 gewählten Mitgliedern
- dem Leiter der Altersabteilung.

Sofern Gerätewart, Kassenverwalter und der Schriftführer nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

Von den in Absatz 1, Satz 1 genannten 8 Mitgliedern entfallen auf die
Abteilung Metzingen 4 Mitglieder

Abteilung Neuhausen	2 Mitglieder
Abteilung Glems	2 Mitglieder

Die Absätze 1 und 2, 4 – 7 gelten für sie sinngemäß. Sofern der jeweilige Kassenverwalter und der jeweilige Schriftführer nicht in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen; er hat kein Stimmrecht.

- (8) Der Abteilungsausschuss hat unter anderem folgende Aufgaben:
1. Mitwirkung bei der Abberufung des Abteilungskommandanten der Abteilungen Neuhausen und Glems.
 2. Mitwirkung bei der Entscheidung über Aufnahme gesuche,
 3. Mitwirkung bei Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen seiner Abteilung,
 4. Beratung und Unterstützung des Abteilungskommandanten,
 5. Mitwirkung bei allgemeinen örtlichen Regelungen, welche die Abteilung betreffen,
 6. Vorschlagsrecht bei der Mittelanmeldung zum Haushaltsplan,
 7. Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Unterführer,
 8. Aufstellung des Wirtschaftsplans.

§ 15 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

- (6) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Unter dem Vorsitz der Abteilungskommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Abteilungen statt.
- (7) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung wer-

den mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (9) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (10) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 – 4 sinngemäß. Die Abteilungsversammlungen der Abteilungen Neuhausen und Glems beschließen über die Entlastung ihrer Abteilungskommandanten vor einer Neuwahl. Außerdem haben die Kassenverwalter aller Abteilungen einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. Der Feuerwehrkommandant ist einzuladen. Dem Feuerwehrkommandanten und den anderen Abteilungen sind die Abteilungsberichte zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl eines Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die jeweils für ihre Abteilung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl eines Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl eines Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

- (7) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen in den Abteilungen (z.B. der Abteilungskommandanten der Abteilungen Neuhausen und Glems, aller Stellvertreter der Abteilungskommandanten und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) werden vom Abteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Die Absätze 2 – 6 gelten entsprechend, für die Abteilungen Neuhausen und Glems auch für die Wahl der Abteilungskommandanten.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für jede aktive Abteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

II. Ausstattung, Sonstiges

§ 18 Zusammenarbeit der Abteilungen untereinander, Geräte und Ausrüstung

- (1) Die Abteilung der Feuerwehr Metzingen sollen untereinander ein kameradschaftliches Verhältnis pflegen und sich gegenseitig unterstützen und ergänzen.
- (2) Die Beschaffung und Unterhaltung von Geräten und Ausrüstungen wird durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 19 Einsatzgebiet, Einsätze

- (1) Einsatzgebiet der Feuerwehr ist die Markung Metzingen; überörtliche Einsätze werden gesondert geregelt.
- (2) Jede Abteilung ist vorrangig im Bereich ihres Teiles der Markung für Einsätze verantwortlich, soweit nicht durch die alarmierende Stelle vorhersehbar ist, dass die Stützpunktwehr mit ihren technischen Geräten und dem entsprechenden Be-dienungspersonal eingesetzt werden muss.
- (3) Der Feuerwehrkommandant leitet jeden Einsatz. Er kann die Einsatzführung im Einzelfall auf den entsprechenden Abteilungskommandanten übertragen; die Verantwortlichkeit des Feuerwehrkommandanten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Vor und während jedem Einsatz ist zu prüfen, ob eine weitere Abteilung oder Teile hiervon hinzugezogen werden sollen.
- (5) Näheres regelt eine Dienstordnung.

§ 20 Dienstkleidung

Die Feuerwehrmänner haben das Recht, eine einheitliche Uniform zu tragen. Jede Abteilung führt als Ärmelzeichen das bisherige Wappen mit einem die Abteilung näher bezeichnenden Zusatz (z.B. „Freiwillige Feuerwehr Metzingen, Abteilung Neuhausen“, „Freiwillige Feuerwehr Metzingen, Abteilung Glems“).

III. Kostenersatz

§ 21 Ersatzansprüche an Dritte

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Stadt Metzingen aufgrund von § 27 Abs. 3 und § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg Kostenersatz. Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten

- 1.1 Feuerwehrangehöriger im gehobenen Dienst während der allgemein festgelegten

Arbeitszeit	je Stunde	42,- €
1.2 Feuerwehrangehöriger im mittleren Dienst während der allgemein festgelegten Arbeitszeit	je Stunde	33,- €
1.3 Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr außerhalb der Arbeitszeit und ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige	je Stunde	15,- €

2. Fahrzeugkosten

In den Betriebskosten ist die An- und Abfahrt und der Betrieb von sämtlichen mit dem Fahrzeug fest verbundenen maschinellen Einrichtungen wie z.B. eingebaute oder angebaute Pumpen und Aggregate enthalten. Alle anderen tragbaren Geräte und Verbrauchsmaterial werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.1 Fahrzeugklasse 1 Feuerwehrdrehleiter DLK 23-12	je Stunde	102,- €
Fahrzeugklasse 2 Löschgruppenfahrzeug LF, Tanklöschfahrzeug TLF, Wechselladerfahrzeug WLF	je Stunde	66,- €
Fahrzeugklasse 3 Vorausrüstwagen VRW	je Stunde	61,- €
Fahrzeugklasse 4 Einsatzleitwagen ELW Mannschaftstransportwagen MTW Gerätewagen Transport GWT Kleineinsatzfahrzeug KEF alle Abrollbehälter	je Stunde	20,- €
Fahrzeugklasse 5 alle Feuerwehranhänger	je Stunde	10,- €

3. Gerätekosten

In den Gerätekosten sind das Zubehör und eventuell anfallende Instandsetzungszeiten nicht enthalten; sie werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

3.1 Geräteklasse 1	je Stunde	13,- €
Fass- und Behälterpumpe, Tauchpumpe, Turbinen-		

3.7	Geräteklasse 7	je Einsatz	10,- €
	Kontaminationsschutzanzug, Trainingsanzug, Einsatzjacke, Einsatzhose, Schutzhandschuhe		
3.8	Geräteklasse 8	je Einsatz	40,- €
	Pressluftatmer inkl. Füllung und Atemanschluss, Chemikalien- und Mineralölschutzanzug (mittlere Stufe)		
3.9	Geräteklasse 9	je Einsatz	128,- €
	Chemikalienschutzanzug (hohe Stiefel) Wärmeschutzanzug		

4. Sonstige Verrechnungen

1.4 Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (Wasser, CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz o.ä.) sowie zu ersetzende Gerätschaften sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % zu setzen.

1.5 Bindemittel, Entsorgungsgebühren

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten).

Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet.

5. Pauschale Verrechnungssätze

5.1	Türe öffnen zuzüglich Kosten des Materialverbrauchs	77,- €
5.2	Beseitigung von Insekten	77,- €

6. Verrechnungssätze der Atemschutzwerkstatt

6.1	Atemschutzmaske Reinigen, Desinfizieren, Prüfen Füllen von Atemluftflaschen mit Atemluft nach DIN 3188	je Stück	15,- €
	4 Liter – Flasche 200 bar	je Flasche	5,- €
	4 Liter – Flasche 300 bar	je Flasche	5,- €
	6 Liter – Flasche 100 bar	je Flasche	6,- €
	je weiterer Liter Rauminhalt der Flasche		0,5 €

6.3 Reparaturen (Ersatzteile – Arbeitszeit) nach Aufwand

7. Verrechnungssätze der Schlauchwerkstatt

7.1	Schläuche Waschen und Trocknen (B-/C-Schläuche)	je Schlauch	6,- €
7.2	Prüfen eines B- oder C-Schlauches	je Schlauch	5,- €
7.3	Reparatur eines B- oder C-Schlauches Vulkanisieren und Flicken	je Flickstelle	15,- €
7.4	Einbinden von Kupplungen	je Kupplungshälfte	15,- €
7.5	Einsetzen von Sperrringen	je Sperring	4,- €
7.6	A-Saug- und Druckschläuche	je Schlauch	3,- €

8. Ausbildung und Fortbildung

8.1	Grundausbildung, Truppführerausbildung	je Teilnehmer	105,- €
	Angehörige von Feuerwehren, Werkfeuerwehren usw. inkl. Lehrunterlagen		

9. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

9.1	Brandschutzunterweisung Firmen/Betriebe/private Träger	je Stunde	42,- €
9.2	Brandverhütungsschau	je Stunde	42,- €
9.3	Vorbeugender Brandschutz	je Stunde	42,- €
9.4	Sonstige Leistungen	je Stunde	42,- €

10. Ermittlung der Kosten:

Es werden angefangene Stunden voll berechnet. Für die Berechnung der Betriebskosten von Fahrzeugen und Geräten werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet.

Die Einsatzdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. der Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort. Beim Betrieb von maschinellen Einrichtungen und Geräten wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet.

Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

11. Sonstige Leistungen der Feuerwehr,

die nicht dem Feuerwehrgesetz entsprechen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Rechtsauf- sichtsbehörde am	Öffentliche Bekanntma- chung am	Vorstehende Fassung gilt ab:
(S) 13.10.1983	04.01.1984	01./02./29.12.1983	
(Ä) 29.08.1991	23.12.1991	09.10.1991	
(Ä) 09.02.1995	01.03.1995	02.03.1995	
(Ä) 23.01.1997	14.02.1997	01.02.1997	
(Ä) 25.01.2001	14.08.2001	15.02.2001	